

Teilrevision Organisationsreglement (OgR)

des

Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig-Interlaken

Die Einsetzung einer externen Revisionsstelle ist nur zulässig, wenn vorher das OgR korrekt geändert worden ist. Dies bedeutet, dass im bestehenden OgR vor in folgenden Artikeln Änderungen vorgenommen werden müssen:

Alt

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Friedhofkommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten aus den Mitgliedern der Friedhofkommission.
- b) Zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Die Rechnungsprüfungskommission

Grundsatz

Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Neu

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Friedhofkommission
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten aus den Mitgliedern der Friedhofkommission.
- b) Die externe Revisionsstelle.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

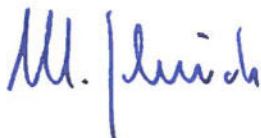
³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

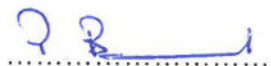
Die Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2018 nahm diese Teilrevision des OgR an.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 17. Jan. 2019



Der Präsident:
Peter Brawand



Die Sekretärin:
Magdalena Seematter



Auflagenzeugnisse

Die Verbandssekretärin hat diese Teilrevision vom 9. November 2018 bis 10. Dezember 2018 öffentlich auf der Verwaltung des Begräbnisgemeindeverbands Gsteig-Interlaken, in Saxeten, aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 8. November 2018 bekannt.

Saxeten, 17. Dezember 2018

Die Sekretärin:
Magdalena Seematter



Organisationsreglement (OgR)

des

Begräbnisgemeindeverbandes

Gsteig/Interlaken

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
FRIEDHOFKOMMISSION	7
DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	7
KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE	8
PETITION	9
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN	12
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	15
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

Organisationsreglement (Ogr)

des Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig/Interlaken

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Begräbnisgemeindeverband Gsteig/Interlaken", hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Gsteigwiler.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Interlaken.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Dem Verband obliegt das Friedhof und Bestattungswesen.</p> <p>² Einzelheiten werden im Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Interlaken, Matten, Wilderswil, Bönigen, Gsteigwiler, Saxeten, Gündlischwand und Lüschtental.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>
Information	<p>Art. 5 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p>

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger für das Amt Interlaken.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Friedhofkommission
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) alle Ausgaben, welche den Betrag von CHF 250'000.00 übersteigen.

² Geschäfte gemäss Abs. 1, c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der ungedeckten Verbandsausgaben tragen, zustimmt. Bei den übrigen Geschäften ist Einstimmigkeit nötig.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Die Friedhofkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,

b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident der Friedhofkommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder der Friedhofkommission können an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teilnehmen.

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 ¹ Die Friedhofkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Die Friedhofkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft die Friedhofkommission innert dreissig Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl vertretener Stimmen beschlussfähig.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 ¹ Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Delegierten.

² Die Zahl der Stimmen jeder einzelnen Verbandsgemeinde wird auf Grund der Einwohnerzahl bestimmt. Massgebend sind die Ergebnisse der jeweiligen letzten Volkszählung. Jede Gemeinde hat Anrecht auf folgende Delegierte:

Gemeinden	bis 1 000 Einw. – 2 Stimmen
1 001	bis 2 000 Einw. – 3 Stimmen
	ab 2 001 Einw. – 4 Stimmen

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten aus den Mitgliedern der Friedhofkommission.
- b) Zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements und des Bestattungs- und Friedhofreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Weitere für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nötige Reglemente.
- e) Soweit CHF 30'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Friedhofkommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Friedhofkommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Friedhofkommission für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die

Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Friedhofkommission

Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Die Friedhofkommission besteht aus 9 Mitgliedern, der Präsident eingeschlossen. Jede Gemeinde ist darin mit einem, Interlaken mit zwei Mitgliedern vertreten.

² Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Kommissionsmitglieder.

Beschlussfähigkeit **Art. 22** ¹ Die Friedhofkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Die Friedhofkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten **Art. 23** ¹ Die Friedhofkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Die Friedhofkommission wählt ihren Vizepräsidenten. Sie stellt den Sekretär, den Kassier, und den Gärtner-Vorarbeiter öffentlich-rechtlich und die übrigen Friedhofangestellten gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR) an. Die Stellen des Sekretärs und des Kassiers können zu einer Stelle zusammengelegt werden.

³ Sie erstellt die entsprechenden Arbeitsverträge und Pflichtenhefte.

⁴ Die Kommission ist das ausführende Organ. Sie besorgt alle Geschäfte, die nicht durch ein anderes Reglement dieses Verbandes oder gesetzliche Vorschriften einem andern Organ übertragen sind.

⁵ Die Kommission ist zum Beschluss über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 30'000.00 zuständig.

⁶ Die Friedhofkommission wacht insbesondere über die Beachtung der das Begräbniswesen und die Friedhofpolizei betreffenden Vorschriften, besorgt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und übt die Aufsicht über die Friedhöfe aus. Einzelheiten regelt das Friedhof- und Bestattungsreglement.

Die Rechnungsprüfungskommission

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Die Delegiertenversammlung und die Friedhofkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 26 Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Friedhofkommission schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Friedhofkommission einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 29¹ Die Friedhofkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt die Friedhofkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 30 Über die Initiative beschliessen
– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
– die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten
seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung

Art. 31¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Friedhofkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition

Petition

Art. 32¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 33¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 34¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten

Art. 35 Zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung werden den Gemeinden die Stimmkarten zugestellt.

Eröffnung

Art. 36 Der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 37 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- der Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 40 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 42 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 43 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”</p>
Form	<p>Art. 44 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Anwesende Stimmberechtigte, die über einen Viertel der vertretenen Stimmen verfügen, können eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 45 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 46 ¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 47 Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- in die Delegiertenversammlung und die Friedhofkommission die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,- in die Rechnungsprüfungskommission Stimmberechtigte in eidgenössischen Angelegenheiten- in Kommissionen mit Entscheidebefugnis Stimmberechtigte in eidgenössischen Angelegenheiten- in Kommissionen ohne Entscheidebefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 48 ¹ Mitglieder der Friedhofkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.</p> <p>² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p>³ Die Friedhofkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Friedhofkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 49 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach Art. 37 Gemeindegesetz.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 50 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Amtsdauer des Präsidenten beginnt mit seiner Wahl als solchem.</p> <p>² Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 51</p> <ul style="list-style-type: none">- Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.- Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.- Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.- Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.- Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.- Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">- so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind;- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.- Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

	<ul style="list-style-type: none">- Die Stimmzähler- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52)- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und- ermitteln das Ergebnis (Art. 54 und 55).
Ungültiger Wahlgang	Art. 52 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	Art. 55 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 58 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversamm-
lung

Art. 59 Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Friedhof- und Kommis-
sionen

Art. 60 ¹ Die Sitzungen der Friedhofkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Friedhofkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 61 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Friedhofkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Friedhofkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 62 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 63 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Friedhofkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 64 Die Friedhofkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 65 Die ungedeckt gebliebenen Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der Gemeinden gedeckt, welche aufgrund der ständigen Wohnbevölkerung festgelegt werden.

Haftung

Art. 66 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 65) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 68 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 67 ¹ Eine Gemeinde kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert, und sofern sie über einen eigenen Friedhof verfügt oder sich einem andern Begräbnisgemeinerverband anschliesst. Die Kündigung ist durch den Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 68 ¹ Der Verband wird aufgelöst

a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder

b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine aus-

treten.

² Die Liquidation obliegt der Friedhofkommission.

³ Im Falle der Auflösung wird der Überschuss an Aktiven oder an Passiven des Verbandes unter die beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer im Laufe der letzten 10 Jahre geleisteten Beiträge verteilt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Begräbnisreglement vom 12. August 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Hermann Peter Knecht

Die Sekretärin:



Elisabeth Remund

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 16. Jan. 2003



Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Verbandssekretärin bescheinigt, dass das Organisationsreglement (OgR) des Begräbnisgemeindeverbandes Gsteig/Interlaken unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und vom 4. November bis zum 5. Dezember 2002 in den Gemeindeschreibereien aller Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt worden ist.

Einsprachen gingen keine ein.

Wilderswil, 30. Dezember 2002

Die Verbandssekretärin:

